

Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.09.1985 die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) beschlossen:

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Außer dem Stadtverordnetenvorsteher sind fünf Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Finanzausschuß als weitere Ausschüsse
einen Hauptausschuß,
einen Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuß,
einen Kultur-, Jugend- und Sozialausschuß.

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 2 Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, zwei weiteren hauptamtlichen und zehn ehrenamtlichen Stadträten.

§ 3 Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen werden Ortsbezirke gebildet.
Die Grenzen dieser Ortsbezirke entsprechen den jeweiligen Katastergrenzen der Gemarkungen Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen.
- (2) Die Ortsbeiräte für die Stadtteile Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen bestehen aus je neun Mitgliedern.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Bekanntmachungen der Stadt Oberursel (Taunus) werden durch einmaligen Abdruck in der "Taunus Zeitung" veröffentlicht.

1.2

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der "Taunus Zeitung" vollendet.
- (3) Bekanntmachungsgegenstände (z.B. Karten, Pläne oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen), bei denen nach ihrer besonderen Eigenart die öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht möglich ist oder für die eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, sind während der Dienststunden (Regelarbeitszeit) im Verwaltungsgebäude Oberursel (Taunus), Rathausplatz 1, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (6) Bebauungspläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung rechtsverbindlich.

§ 5

Ehrenbezeichnung

Die Ehrenbezeichnung nach § 28 Abs. 2 HGO lautet "Stadtältester der Stadt Oberursel (Taunus)".

§ 6

Amtskette

Dem Bürgermeister ist es persönlich vorbehalten, bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Oberursel (Taunus) anzulegen.

§ 7

Stadtfarben, Stadtwappen

- (1) Die Stadtfarben sind rot - weiß - blau.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Blau einen silbernen Schild mit zwei roten Sparren, darüber wachsend in rotem Gewand die golden bekrönte und mit goldenem Nimbus versehene Heilige Ursula, die in der Rechten drei silberne Pfeile, in der Linken ein silbernes, sechspeichiges Rad hält.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.04.1981 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03.05.1985 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 20.09.1985

Der Magistrat

Harders
Bürgermeister

öffentlich bekanntgemacht in der Taunus Zeitung am 27.09.1985.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.02.1988 die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 20.09.1985 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (6) der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 20.09.1985 wird wie folgt geändert:
"Bebauungspläne werden mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens bzw. ihrer Genehmigung rechtsverbindlich."

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.04.1988 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 26.02.1988

Der Magistrat

Harders
Bürgermeister

öffentlich bekanntgemacht in der Taunus Zeitung am 05.03.1988.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzrechts und anderer Rechtsvorschriften vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.04.1989 die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 26.02.1988 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (2) der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 26.02.1988 erhält folgende Fassung:

"Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Finanzausschuß als weitere Ausschüsse

einen Hauptausschuß	(zuständig für Recht und Organisation)
einen Bauausschuß	(zuständig für Bau, Verkehr und Umwelt)
einen Kulturausschuß	(zuständig für Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Partnerschaften)

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden."

Artikel 2

§ 2 in der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 26.02.1988 erhält folgende Fassung:

"Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, zwei weiteren hauptamtlichen und elf ehrenamtlichen Stadträten."

Artikel 3

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.05.1989 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 21.04.1989

Der Magistrat

Harders
Bürgermeister

öffentliche bekanntgemacht in der Taunus Zeitung am 26.04.1989.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173) hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.06.1990 die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 21.04.1989 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 21.04.1989 erhält folgende Fassung:

"Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, einem weiteren hauptamtlichen und elf ehrenamtlichen Stadträten."

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.07.1990 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 18.06.1990

Der Magistrat

Schadow
Bürgermeister

öffentlich bekanntgemacht in der Taunus Zeitung am 29.06.1990.

1.10

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173) hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.03.1991 die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 18.06.1990 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 18.06.1990 erhält folgende Fassung:

"Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, zwei weiteren hauptamtlichen und elf ehrenamtlichen Stadträten."

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 08.03.1991

Der Magistrat

Häfner
Erster Stadtrat

öffentlich bekanntgemacht in der Taunus Zeitung am 13.03.1991

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533) hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.04.1993 die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 08.03.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 08.03.1991 erhält folgende Fassung:

"Stadtverordnetenversammlung

- (1) Außer dem Stadtverordnetenvorsteher sind sechs Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse drei Ausschüsse, und zwar

einen Haupt- und Finanzausschuß	(zuständig für Finanzen, Recht und Organisation)
einen Bau- und Umweltausschuß	(zuständig für Bau, Verkehr und Umwelt)
einen Sozial- und Kulturausschuß	(zuständig für Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Partnerschaften)

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden."

Artikel 2

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 08.03.1991 erhält folgende Fassung:

"Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, zwei weiteren hauptamtlichen und dreizehn ehrenamtlichen Stadträten."

1.14

Artikel 3

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 02.04.1993

Der Magistrat

Schadow
Bürgermeister

öffentlich bekanntgemacht in der Taunus Zeitung am 05.04.1993

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Auf Grund des § 85 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) und des § 58 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 19.10.1992 (GVBl. I S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.07.1993 die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 20.09.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.04.1993, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat für die Stadt Oberursel (Taunus) besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) An der Wahl des Ausländerbeirats kann auch durch Briefwahl teilgenommen werden.

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich aus dieser Satzung ergebenden Fassung und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 02.07.1993

Schadow
Bürgermeister

öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 03.07.1993.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 16.11.1995 die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 02.07.1993

Artikel 1

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 02.07.1993 erhält folgende Fassung:

" Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, einem weiteren hauptamtlichen und dreizehn ehrenamtlichen Stadträten."

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.03.1996 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 17.11.1995

Der Magistrat

Schadow
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 01.12.1995

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) folgende Satzung:

Artikel 1

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 17.11.1995 erhält folgende Fassung:

"Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, einem weiteren hauptamtlichen Stadtrat und sechs ehrenamtlichen Stadträten."

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.04.1997 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 15.03.1996

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 16.03.1996.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) folgende Satzung:

Artikel 1

§ 1 (1) der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 15.03.1996 erhält folgende Fassung:

"Außer dem Stadtverordnetenvorsteher sind fünf Stellvertreter/innen zu wählen."

Artikel 2

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 15.03.1996 erhält folgende Fassung:

"Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, einem weiteren hauptamtlichen Stadtrat und acht ehrenamtlichen Stadträten."

Artikel 3

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 25.04.1997

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 26.04.1997

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 19.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3a (1) der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 25.04.1997 erhält folgende Fassung:

„Der Ausländerbeirat für die Stadt Oberursel (Taunus) besteht aus 9 Mitgliedern.“

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.12.2001 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 20.06.2001

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 23.06.2001

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 27.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 20.06.2001 erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, einem weiteren hauptamtlichen und neun ehrenamtlichen Stadträten.“

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 28.04.2006

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 29.04.2006

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 92 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Juli 2006 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 28. April 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Rechnungswesen

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Oberursel (Taunus) ist mit Wirkung ab dem 01. Januar 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Die §§ 114a bis 114u der Hessischen Gemeindeordnung finden Anwendung“.

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 14. Juli 2006

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 20. Juli 2006

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung am 2. Mai 2011 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 14. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, einem weiteren hauptamtlichen Stadtrat und zwölf ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 3. Mai 2011

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 7. Mai 2011

Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Außer dem Stadtverordnetenvorsteher sind fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse drei Ausschüsse, und zwar
 - einen Haupt- und Finanzausschuss
(zuständig für Finanzen, Recht und Organisation)
 - einen Bau- und Umweltausschuss
(zuständig für Bau, Verkehr und Umwelt)
 - einen Sozial- und Kulturausschuss
(zuständig für Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Partnerschaften)

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 2

Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, einem weiteren hauptamtlichen Stadtrat und zwölf ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

§ 3

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen werden Ortsbezirke gebildet.

Die Grenzen dieser Ortsbezirke entsprechen den jeweiligen Katastergrenzen der Gemarkungen Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen.
- (2) Die Ortsbeiräte für die Stadtteile Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen bestehen aus je neun Mitgliedern.

§ 3a

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat für die Stadt Oberursel (Taunus) besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) An der Wahl des Ausländerbeirates kann auch durch Briefwahl teilgenommen werden.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberursel (Taunus) erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 - durch kostenfreie Bereitstellung im Internet unter der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Oberursel (Taunus) betriebenen Internetadresse www.oberursel.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Taunus-Zeitung unter Angabe dieser Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet hingewiesen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall ihrer Änderung gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell geltende Fassung der Satzung oder Verordnung insgesamt.
- (4) Textfassungen der nach Abs. 1 bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen in Papierform können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in der Taunus-Zeitung bekannt zu geben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (8) Die im Internet bekannt gemachten Rechtsvorschriften der Stadt Oberursel (Taunus) sind in einer Sammlung des Stadtrechts dauerhaft zu sichern. Die Sammlung kann in digitaler oder in Papierform erfolgen.

§ 5

Film- und Tonaufnahmen

- (1) Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Zulassung zu Film- und Tonaufnahmen bedarf der vorherigen Akkreditierung beim Stadtverordnetenvorsteher.
- (2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Aufzeichnung ihrer Person in der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 ablehnen, haben dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen für die Film- und Tonaufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte der oder des widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden.

§ 6
Ehrenbezeichnung

Die Ehrenbezeichnung nach § 28 Abs. 2 HGO lautet "Stadtälteste oder Stadtältester der Stadt Oberursel (Taunus)".

§ 7
Amtskette

Dem Bürgermeister ist es persönlich vorbehalten, bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Oberursel (Taunus) anzulegen.

§ 8
Stadtfarben, Stadtwappen

(1) Die Stadtfarben sind rot - weiß - blau.

(2) Das Stadtwappen zeigt in Blau einen silbernen Schild mit zwei roten Sparren, darüber wachsend in rotem Gewand die golden bekrönte und mit goldenem Nimbus versehene Heilige Ursula, die in der Rechten drei silberne Pfeile, in der Linken ein silbernes, sechsspeichiges Rad hält.

§ 9
Rechnungswesen

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Oberursel (Taunus) ist mit Wirkung ab dem 01. Januar 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Die §§ 114a bis 114u der Hessischen Gemeindeordnung finden Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 3. Mai 2011 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 29. Juni 2012

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 30.06.2012

Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2013 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Außer dem Stadtverordnetenvorsteher sind fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse drei Ausschüsse, und zwar
 - einen Haupt- und Finanzausschuss
(zuständig für Finanzen, Recht und Organisation)
 - einen Bau- und Umweltausschuss
(zuständig für Bau, Verkehr und Umwelt)
 - einen Sozial- und Kulturausschuss
(zuständig für Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Partnerschaften)

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 2

Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, einem weiteren hauptamtlichen Stadtrat und zwölf ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

§ 3

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen werden Ortsbezirke gebildet.

Die Grenzen dieser Ortsbezirke entsprechen den jeweiligen Katastergrenzen der Gemarkungen Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen.
- (2) Die Ortsbeiräte für die Stadtteile Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen bestehen aus je neun Mitgliedern.

§ 3a

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat für die Stadt Oberursel (Taunus) besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) An der Wahl des Ausländerbeirates kann auch durch Briefwahl teilgenommen werden.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberursel (Taunus) erfolgen - vorbehaltlich Abs. 6 - durch kostenfreie Bereitstellung im Internet unter der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Oberursel (Taunus) betriebenen Internetadresse www.oberursel.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Taunus-Zeitung

unter Angabe dieser Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet hingewiesen.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall ihrer Änderung gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell geltende Fassung der Satzung oder Verordnung insgesamt.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberursel (Taunus) nach Kommunal- und Landeswahlgesetz sowie dem Baugesetzbuch und den zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erfolgen in der Taunus-Zeitung.
- (5) Textfassungen der nach Abs. 1 bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen in Papierform können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in der Taunus-Zeitung bekannt zu geben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (7) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (8) Die Abs. 6 und 7 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (9) Die im Internet bekannt gemachten Rechtsvorschriften der Stadt Oberursel (Taunus) sind in einer Sammlung des Stadtrechts dauerhaft zu sichern. Die Sammlung kann in digitaler oder in Papierform erfolgen.

§ 5

Film- und Tonaufnahmen

- (1) Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Zulassung zu Film- und Tonaufnahmen bedarf der vorherigen Akkreditierung beim Stadtverordnetenvorsteher.
- (2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Aufzeichnung ihrer Person in der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 ablehnen, haben dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen für die Film- und Tonaufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte der oder des widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden.

§ 6 Ehrenbezeichnung

Die Ehrenbezeichnung nach § 28 Abs. 2 HGO lautet "Stadtälteste oder Stadtältester der Stadt Oberursel (Taunus)".

§ 7 Amtskette

Dem Bürgermeister ist es persönlich vorbehalten, bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Oberursel (Taunus) anzulegen.

§ 8 Stadtfarben, Stadtwappen

- (1) Die Stadtfarben sind rot - weiß - blau.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Blau einen silbernen Schild mit zwei roten Sparren, darüber wachsend in rotem Gewand die golden bekrönte und mit goldenem Nimbus versehene Heilige Ursula, die in der Rechten drei silberne Pfeile, in der Linken ein silbernes, sechsspeichiges Rad hält.

§ 9 Rechnungswesen

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Oberursel (Taunus) ist mit Wirkung ab dem 01. Januar 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Die §§ 114a bis 114u der Hessischen Gemeindeordnung finden Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. Juni 2012 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 7. Februar 2013

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 13.02.2013

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2016 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 7. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a.) Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Außer der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sind sieben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen“
- b.) In Abs. 2 Satz 1 wird
 - aa.) der Textteil „(zuständig für Finanzen, Recht und Organisation)“ ersetzt durch den Textteil (zuständig für Finanzen, Recht, Feuerwehr und Organisation)“,
 - bb) der Textteil „einen Sozial- und Kulturausschuss (zuständig für Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Partnerschaften)“ ersetzt durch den Textteil „einen Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss (zuständig für Soziales, Bildung, Integration, Kultur, Sport und Städtepartnerschaften)“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat besteht im Hauptamt aus

- a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 - b) der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat,
 - c) einer weiteren Stadträtin oder einem weiteren Stadtrat
- und im Ehrenamt aus fünfzehn Stadträtinnen oder Stadträten.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Akkreditierung“ die Worte „bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder“ eingefügt.

4. In § 7 werden die Worte „Dem Bürgermeister“ ersetzt durch die Worte „Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister“.

5. § 9 wird gestrichen.

6. § 10 wird § 9 und Satz 2 wird gestrichen

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 29.04.2016

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister